

BGer 8C_231/2021 vom 26. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_231_2021

FR: TF 8C_231/2021 du 26 mars 2021

IT: TF 8C_231/2021 del 26 marzo 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_231/2021

Urteil vom 26. März 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 8. Februar 2021 (VBE.2021.6).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 21. März 2021 gegen den Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 8. Februar 2021,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen),

dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen,

dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dargelegt hat, weshalb sie trotz des Ersuchens um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistands auf die Beschwerde nicht eingetreten ist,

dass demnach

-ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde führende Person nicht von der Pflicht befreie, fristgerecht eine den Mindestanforderungen gemäss Art. 61 lit. b ATSG genügende Beschwerde einzureichen,

- jemand, der eine rechtskundige Person beiziehen wolle, sich selber darum kümmern müsse, worauf mit verfahrensleitender Verfügung vom 6. Januar 2021 ausdrücklich hingewiesen worden sei,

dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, insbesondere nicht darlegt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, sich selber um einen Rechtsbeistand zu bemühen, geschweige denn, inwiefern diese Vorgabe unrechtmässig sein soll,

dass die Beschwerde dergestalt offensichtlich nicht hinreichend sachbezogen begründet ist,

dass deshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor Bundesgericht wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. März 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.